

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand mehr an der Debatte Antheil nehmen wolle; es würde also der Herr Referent noch zum Schluß zu sprechen haben.

Referent Abg. Blüher: Ich werde nun, nachdem einige Ausstellungen an dem Deputationsgutachten bereits ihre Widerlegung gefunden haben, nur Weniges noch bemerken. Auf das anomale Verhältniß, von dem die Rede gewesen ist, in dem die Stadtpolizei-Deputation steht, kann bei vorliegender Frage Etwas durchaus nicht ankommen. Nach den Gesetzen über Besoldungsabzüge waren die königl. Officianten, sowie die städtischen Beamten verbunden, dem Abzuge sich zu unterwerfen; auf besondere Organisation der städtischen Behörden kann hier durchaus gar Nichts ankommen; denn nur der Genuß der Besoldung kommt hier in Frage. Dann befinden sich aber auch die Polizeiofficianten zu Dresden durchaus in keinem schlechteren Verhältniß, als die für unwiderruflich angestellt sind; sie sind beibehalten worden, sie haben die gewisse Aussicht, lebenslang in ihrer Stellung zu bleiben, also in dem factischen Verhältniß ist durchaus gar kein Unterschied. Ich habe schon vorhin erwähnt, daß man, wenn man bei Beurtheilung jener Abzugspflichtigkeit nur den Kündigungspunkt, nicht aber die factischen Verhältnisse zum Anhalten nimmt, in bedenkliche Consequenzen verfallen würde, ich könnte mich damit nicht einverstehen, die auf Kündigung stehenden Officianten anders zu beurtheilen, als die unwiderruflich Angestellten; ich glaube, die Deputation könnte nach den Grundsätzen des Rechts, im Interesse des Staats und im Interesse der Kammer, und selbst im Interesse der Petenten, namentlich der auf Kündigung stehenden, die es eigentlich gar nicht gerathen finden könnten, den Aufkündigungspunkt an die Spitze zu stellen, ein anderes Urtheil nicht abgeben.

Präsident D. Haase: Meine Herren! die Deputation hat der Kammer vorgeschlagen, die Petenten insgesammt, d. h. ohne Rücksicht, ob sie auf Lebenszeit oder auf Aufkündigung angestellt sind, mit ihrer Beschwerde abzuweisen, und ich frage die Kammer: ob sie dem Gutachten der Deputation beitrifft? — Wird gegen I Stimme bejaht.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde der Hospitaliten zu Hubertusburg betreffend.

Referent Abg. Blüher: Der Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde der Hospitaliten zu Hubertusburg betreffend, lautet:

Es haben die Hospitaliten zu Hubertusburg in einer an die Ständeversammlung und zunächst unter dem 13. Januar 1843 an die erste Kammer gelangten Eingabe, welche mit der Unterschrift:

„die Brüder des königlichen Hospitals zu Hubertusburg“ versehen ist, Beschwerde geführt, sich darinnen namentlich

- 1) über die Mangelhaftigkeit ihrer Wohnungen und Bekleidung,
- 2) über den Mangel an Verdienst,
- 3) über schlechte Beköstigung, Wartung und Pflege,
- 4) über üble Behandlung, Beschimpfung, selbst Mißhandlung Seiten der Krankenwärter und Aufseher,

- 5) über Verweigerung des Zutritts der gesunden Hospitaliten zu den Kranken, auch
- 6) Verschweigung der Todesfälle ihrer Mitbrüder, von welchen ohnlängst ein sehr verdächtiger vorgekommen sei,
- 7) über Drohungen der Vorgesetzten, daß es künftig noch schlimmer werden soll, und über den in Folge dieser Drohungen stattgefundenen Austritt dreier Hospitaliten aus der Anstalt,

beklagt und um Zurückversetzung in das St. Jakobshospital zu Dresden, wo sie früher sich befanden, und um Verwendung dafür bei der hohen Staatsregierung gebeten.

Diese Beschwerde war von der jenseitigen Kammer vorerst an deren vierte Deputation gewiesen und nach darüber eingegangenen Bericht in der Sitzung vom 14. März 1843 berathen und darüber Beschluß gefaßt worden, sie ist hierauf an die hohe zweite Kammer abgegeben und von dieser der zweiten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden.

In formeller Hinsicht ist zuvörderst Folgendes zu bemerken: Obgleich die fragliche Beschwerde nur mit der Collectivunterschrift: „die Bruderschaft der Hospitaliten zu Hubertusburg“ versehen war und daher den Charakter der Anonymität an sich trug, auch keine Nachweisung enthielt, daß sie auf verfassungsmäßigem Wege an das betreffende Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so hat sich doch die vierte Deputation der ersten Kammer im Interesse der hier concurrirenden im öffentlichen Vertrauen des Publicums verdächtigten Behörden für verpflichtet gehalten, von jenen formellen Mängeln abzusehen und in das Materielle der Beschwerde einzugehen, sie hat sich darüber mit einem königlichen Commissar vernommen und die Resultate davon nebst ihrem Gutachten ihrer geehrten Kammer mitgetheilt, und auch die unterzeichnete Deputation kann, nachdem sich später die Hospitaliten Bar und Baschang zu der eingereichten Beschwerdeschrift bekannt haben und diese daher den Charakter der Anonymität verloren hat, nachdem die erste Kammer in der Sitzung vom 14. März 1843 in das Materielle der Beschwerde eingegangen und dem Gutachten ihrer Deputation beizutreten ist, nachdem der Herr Staatsminister v. Lindenau sich in der soeben erwähnten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer mit dem Verfahren der Deputation einverstanden erklärt hat, um so weniger Veranlassung finden, die erhobene Beschwerde als formell unzulässig zurückzuweisen, da §. 60 der Verfassungsurkunde Anstalten der Wohlthätigkeit unter den besondern Schutz des Staates stellt, auch die von den Hospitaliten unterlassene Beschwerdeführung bei der hohen Ministerialbehörde in ihrer precären Lage und in dem Abhängigkeitsverhältniß, in dem sie zu der Aufsichtsbehörde der Anstalt stehen, einige Entschuldigung finden dürfte.

Was die Eingabe in materieller Beziehung anlangt, so stellen sich die erhobenen Beschwerden in Folge ihrer nähern Erörterung, welche auf Anordnung der hohen Commission für Straf- und Versorgungsanstalten stattgefunden hat, als grund- und gehaltlos dar, und es ist nur noch zu erwähnen, daß, wenn früher einige Ordnungswidrigkeiten von Seiten der Aufseher vorgekommen sind, als worauf die Petenten hindeuten, doch diese schon vor Einreichung der Beschwerde abgestellt waren. Aus den Mittheilungen, die der königliche Herr Commissar der vierten Deputation der ersten Kammer auf den Grund der vorgelegten Originalberichte der betreffenden Anstaltsbehörde gemacht hat, gehen folgende Resultate hervor:

ad I.

Die Wohnungen der Hospitaliten, namentlich die Convent- und Speisesäle, Krankenstuben und Schlafzellen sind kei-